

Az.: IV/6-173-Ra-Thei 24/81

**Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lutzen- und Westrothengraben", Gemarkungen Randersacker und Theilheim.**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 03. 09. 1984, Nr. 820-8632.00-11/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in den Gemeinden Randersacker und Theilheim auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2286, 2278, 2285/1, 5123/2, 5123/3, 5123/11, 5123/16 - 19, Teilfläche der Fl.-Nr. 5124, Gemarkung Theilheim, und Fl.-Nr. 4269 sowie einer Teilfläche der Fl.-Nr. 4722 der Gemarkung Randersacker gelegene Geländeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,7085 ha und erhält die Bezeichnung "Lutzen- und Westrothengraben".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Geländeinschnitt im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

1. Das Gebiet ist mit dem Gehölzbewuchs ein wichtiger Lebensraum für Vögel (auch seltene Arten, z. B. Neuntöter, Nachtigall, Goldammer).  
In der feuchten Talsohle leben Kleintierarten wie z. B. Eidechsen, Blindschleichen, Feuersalamander, Schlingnatter.
2. Es sind besondere Pflanzenvorkommen vorhanden, z. B. Orchideen, Küchenschelle, duftende Schlüsselblume u. a.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
  4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugra-

ben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

6. freilebenden Tierarten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, Pflanzenvernichtungsmittel (Herbizide) zu verwenden,
8. Sachen zu lagern
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten oder zu lagern,
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die bisher übliche obstbauliche Nutzung,
6. nach vorheriger Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes).

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 25. 09. 1984  
Landratsamt Würzburg  
*Dr. Schreier*  
Landrat

# Topographische Karte 1:25000 (4-cm-Karte)

57 58 59 60



Topographische Karte M 1 : 25.000  
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lutzen- und Westrothengraben", Gemarkungen Randersacker und Theilheim, Landkreis Würzburg. Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984.

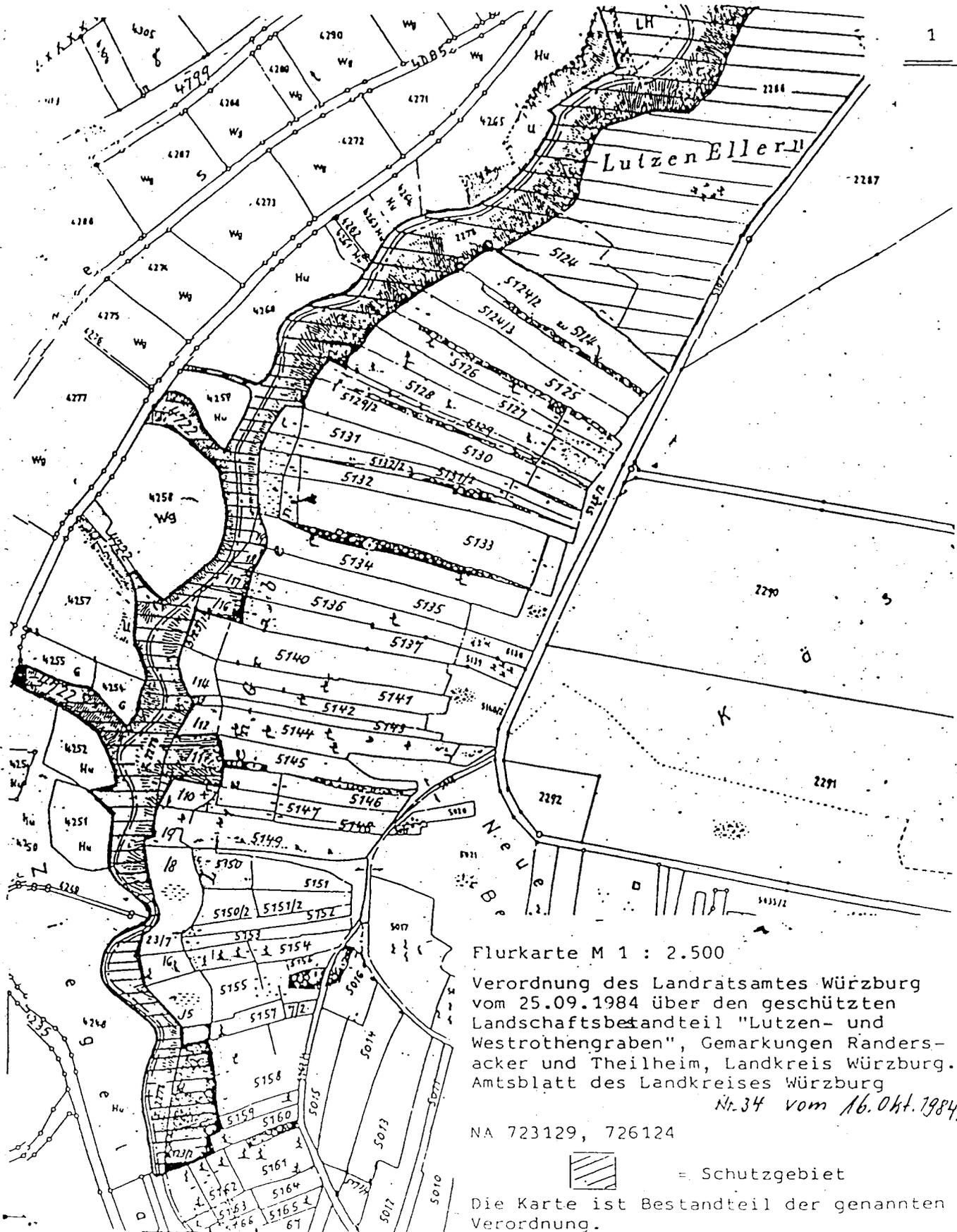
NA 723129, 726124

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.09.1984  
 Landratsamt Würzburg

*O. Nierbeer*  
 Dr. Schreier  
 Landrat

Kartierung nach 62/23



Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lutzen- und Westrothengraben", Gemarkungen Randersacker und Theilheim, Landkreis Würzburg. Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr.34 vom 16. Okt. 1984.

NA 723129, 726124

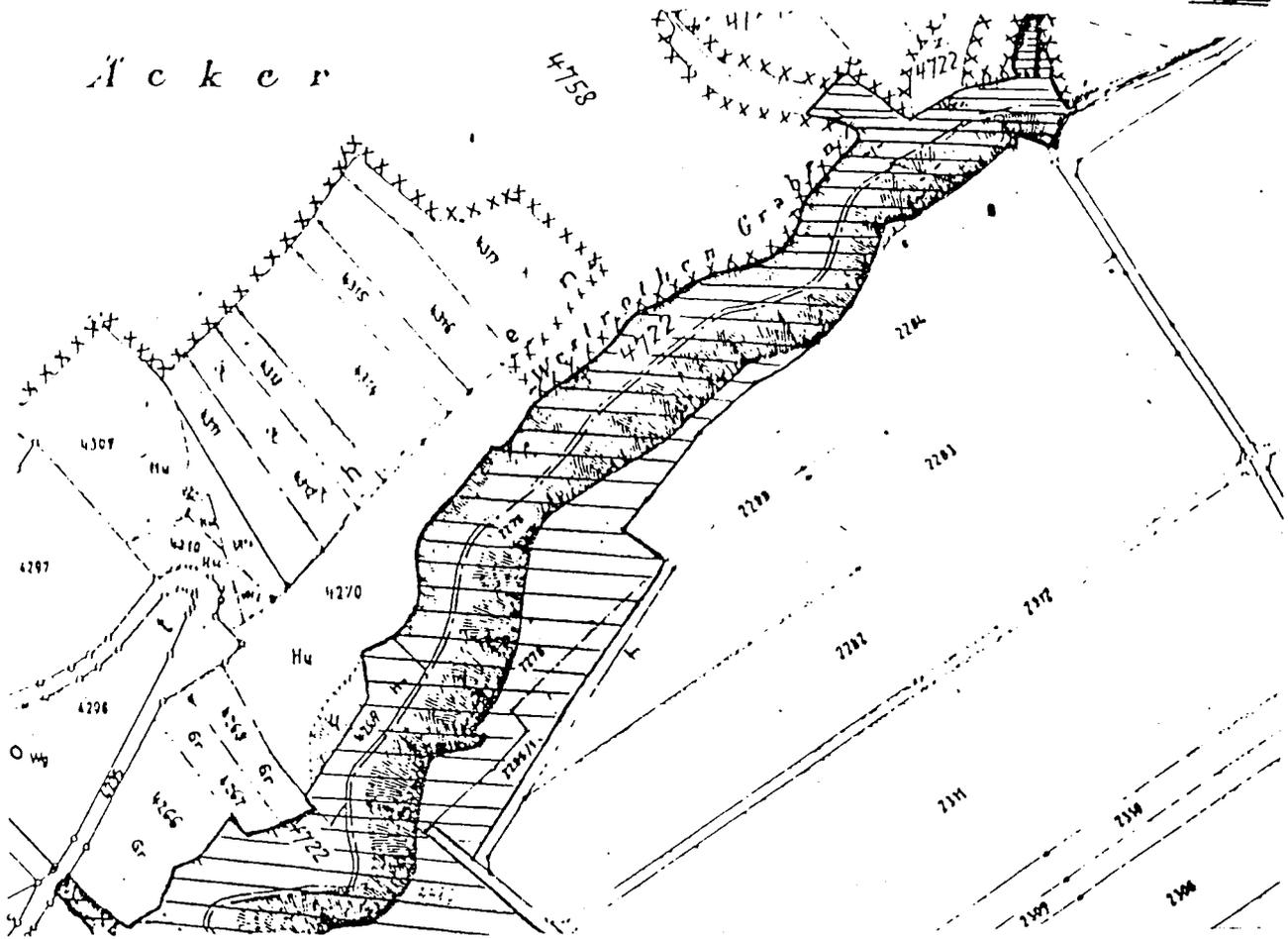
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.09.1984  
Landratsamt Würzburg

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier  
Landrat

Acker



Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung der Landratsamtes Würzburg vom 25.09.1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Lutzen- und Westrothengraben", Gemarkungen Randersacker und Theilheim, Landkreis Würzburg.  
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 34 vom 16. Oktober 1984  
 NA 723129, 726124

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 25.09.1984  
 Landratsamt Würzburg

*O. Schreier*  
 Dr. Schreier  
 Landrat